

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
- BWR -

Osterode am Harz, 27.12.2011

Keine Beteiligung von Fach- ausschüssen
--

Vorlage für den

Kreistag

**Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterode am Harz 1998 (RROP);
Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 5 (1) Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)
Bezug: Beschluss des Kreistages vom 18.05.2009 (DRS 189/2006-2011)
Anlagen:**

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterode am Harz

I. Erläuterung

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat am 18.05.2009 beschlossen, ein Änderungs- und Ergänzungsverfahren für das RROP durchzuführen. Dieses Verfahren wurde mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten eingeleitet.

Seitdem haben sich insbesondere im energiepolitischen Bereich erhebliche Veränderungen ergeben, die in ihrem Umfang zusammen mit den weiteren Änderungen in einem Änderungs- und Ergänzungsverfahren nicht darstellbar sind. Es ist daher beabsichtigt, das Änderungs- und Ergänzungsverfahren durch ein Verfahren zur Neuaufstellung des RROP zu ersetzen.

Gemäß § 8 (1) Satz 1 NROG haben die Träger der Regionalplanung für ihren Planungsraum ein RROP aufzustellen. Der Landkreis Osterode am Harz hat zuletzt 1999 ein RROP aufgestellt.

Mit der Neuaufstellung des RROP wird gem. § 8 (3) Satz 5 NROG die Anpassungspflicht an das geänderte und ergänzte Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP) erfüllt. Zum anderen sind weitere wichtige Änderungen des LROP zur Rohstoffgewinnung und zur Energieinfrastruktur im Verfahren und können

in das RROP einfließen. Zudem liegt der Entwurf eines Energiekonzeptes des Landes Niedersachsen vor. Durch die neue Energiepolitik des Bundes und des Landes sowie den daraus folgenden Anstrengungen zum Klimaschutz bedarf es im gesamten RROP überarbeiteter Aussagen.

Mit der Bekanntgabe der allgemeinen Planungsabsichten soll gem. § 5 (1) NROG das Verfahren zur Neuaufstellung eingeleitet werden. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in den §§ 5 und 6 sowie den §§ 8 und 9 NROG in der Fassung vom 07. Juni 2007 sowie nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 i. d. F. der Neubekanntmachung vom 08. Mai 2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22. Mai 2008) einschließlich der dort beigefügten Anlagen.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ist gewährleistet, dass das RROP 1998 weiterhin grundsätzlich Gültigkeit besitzt. Ausgenommen sind Festlegungen des RROP 1998, die den Zielsetzungen der vorliegenden allgemeinen Planungsabsichten eindeutig widersprechen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung berücksichtigt neben der oben genannten Anpassung an das LROP insbesondere die notwendige Neubewertung der angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung des Planungsraums aufgrund erheblich veränderter Rahmenbedingungen. Insbesondere ist vor dem Hintergrund der Energiewende (Ersatz der Atomenergie durch dezentrale regenerative Energien) die Sicherstellung der Energieversorgung zu gewährleisten, soweit dies im Rahmen der Regionalplanung möglich ist.

Zudem müssen die Ergebnisse und Konsequenzen durchgeführter Projekte, planerischer Beurteilungen und Stellungnahmen in das RROP integriert werden. Folgende Bereiche sind von besonderer Relevanz:

- Der Landkreis Osterode am Harz ist außergewöhnlich stark vom demografischen Wandel betroffen. Dieser Wandel bewirkt Veränderungen in der Siedlungsentwicklung, auf dem Wohnungsmarkt, hinsichtlich der Verteilung und der Kosten für technische und soziale Infrastrukturen wie z.B. Schulen, ÖPNV oder Wasserversorgung. Auch Entwicklungen im großflächigen Einzelhandel und verändertes Konsumverhalten haben stärker noch als in der Vergangenheit Einfluss auf ausgeglichene örtliche Versorgungsstrukturen wie auch auf die gemeindlichen Siedlungsstrukturen insgesamt, oft verbunden mit negativen städtebaulichen Effekten. Der Landkreis Osterode am Harz will neben seinen beratenden Funktionen im Rahmen der regionalplanerischen Möglichkeiten reagieren, um die Zukunftschancen für seinen Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu verbessern.
- Demografische Entwicklung, globale und regionale Veränderungen in der Wirtschaft und die finanzielle Situation des öffentlichen Sektors bringen einen verstärkten Zwang zu regionalen Kooperationen und interkommunaler Zusammenarbeit mit sich. Einen aktuellen Ausdruck findet dies in den überregionalen Aktivitäten wie z.B. der Mitarbeit im Regionalverband Südniedersachsen e.V., in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg, aber auch in Prozessen innerhalb des Planungsraums wie dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) und dem ländlichen Regionalmanagement.

- Die Ergebnisse des Regionalen Klimaschutz- und Energiekonzeptes für den Landkreis Osterode am Harz, das 2012 in Auftrag gegeben werden soll, sollen als Grundsätze und Ziele in das RROP einfließen. Das Klimaschutzkonzept soll als Grundlage für ein zielgerichtetes Umsetzen von energiepolitischen Zielen im Bereich der dezentralen Bereitstellung von Erneuerbaren Energien und der Effizienzsteigerung dienen.
- Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17 % auf mindestens 35 % bis zum Jahr 2020 erhöht werden.

Über regionalplanerische Festlegungen beabsichtigt der Landkreis Osterode am Harz einen angemessenen regionalen Beitrag zu leisten.

Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird deshalb eine neue Planungskonzeption zur Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung erarbeitet. Die Steuerung der Windenergienutzung durch das RROP 1998 beruhend auf Rahmenbedingungen von vor ca. 15 Jahren würde im Streitfall heute keinen juristischen Bestand haben.

Angesichts des in Zukunft wichtigen Ausbaus von Speichertechnologien für Erneuerbare Energien soll die Vision des Baus eines weltweit ersten großmaßstäblichen unterirdischen Pumpspeicherwerks auf dem Gebiet des Landkreises Osterode am Harz regionalplanerisch unterstützt werden.

- Neue Anforderungen im Tourismus, steigender wirtschaftlicher Druck und zunehmendes Qualitätsbewußtsein der Gäste erfordern neue strategische Ausrichtungen in der Tourismusregion Harz. Der Harz als Aktiv- und Sportregion (Wandern, Wintersport, Radfahren, Mountainbiking) erfordern eine Neuausrichtung der planerischen Festlegungen.
- Der Landkreis Osterode am Harz hat eine außerordentlich hohe naturräumliche Ausstattung. Der Sicherung und Weiterentwicklung der naturschutzfachlich bedeutsamen Teilräume des Planungsraumes ist daher besondere planerische Aufmerksamkeit zu widmen.
- Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinsichtlich der für die Volkswirtschaft bedeutsamen Rohstoffressourcen im Landkreis Osterode am Harz unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.

Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird eine Umweltprüfung gem. § 4 NROG durchzuführen sein. Gem. § 5 NROG werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Festlegungen und die Durchführung des RROP auf die Umwelt haben kann, in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden auch Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP zu berücksichtigen sein.

Gemäß § 6 (1) Satz 2 Nr. 4 NROG werden ggf. Ziele und Festlegungen des RROP im Verfahren zur Neuaufstellung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete überprüft (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

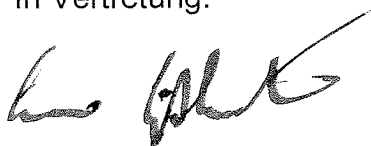
Grundlage für das neue RROP ist das LROP Niedersachsen 2008 i. d. o. g. Fassung mit dessen Grundsätzen und Zielen für den Planungsraum. Darüber hinaus sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die ausdrücklich durch das LROP dem RROP vorbehalten sind. Für die Entwicklung des Planungsraumes können weitere Ziel der Raumordnung festgelegt werden, soweit diese mit den im LROP genannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung im Einklang stehen.

II. Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreis Osterode am Harz. Grundlage hierfür sind die anliegenden allgemeinen Planungsabsichten.

Der Beschluss des Kreistages vom 18.05.2009 zur Einleitung eines Änderungs- und Ergänzungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogramms 1998 des Landkreises Osterode am Harz wird aufgehoben.

In Vertretung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized name or set of initials, located below the text 'In Vertretung:'.

Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Landkreis Osterode am Harz (RROP)

Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten gem. § 5 (1) Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG)

I. Planungsanlass und Planungsgrundlagen

Der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz hat am 23.01.2012 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des RROP's beschlossen.

Mit der Neuaufstellung des RROP wird gem. § 8 (3) Satz 5 NROG die Anpassungspflicht an das geänderte und ergänzte Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 (LROP) erfüllt. Zum anderen sind weitere wichtige Änderungen des LROP zur Rohstoffgewinnung und zur Energieinfrastruktur im Verfahren. Durch die neue Energiepolitik des Bundes sowie die Anstrengungen zum Klimaschutz bedarf es im gesamten RROP überarbeiteter Aussagen, die im Rahmen eines Verfahrens zur Neuaufstellung durchgeführt werden sollen. Vor diesem Hintergrund liegt zudem der Entwurf eines Energiekonzeptes des Landes Niedersachsen seit kurzem vor.

Der Landkreis Osterode am Harz gibt hiermit gem. § 5 (1) NROG seine allgemeinen Planungsabsichten bekannt und leitet das Verfahren zur Neuaufstellung ein. Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften in den §§ 5 und 6 sowie den §§ 8 und 9 NROG in der Fassung vom 07. Juni 2007 sowie nach dem Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2008 i.d.F. der Neubekanntmachung vom 08. Mai 2008 (Nds. GVBl. Nr. 10 vom 22. Mai 2008) einschließlich der dort beigefügten Anlagen.

Mit der Bekanntmachung der allgemeinen Planungsabsichten ist gewährleistet, dass das RROP 1998 weiterhin grundsätzlich Gültigkeit besitzt. Ausgenommen sind Festlegungen des RROP 1998, die den Zielsetzungen der vorliegenden allgemeinen Planungsabsichten eindeutig widersprechen.

Das Verfahren zur Neuaufstellung berücksichtigt neben der oben genannten Anpassung an das LROP insbesondere die notwendige Neubewertung der angestrebten räumlichen und strukturellen Entwicklung des Planungsraums aufgrund erheblich veränderter Rahmenbedingungen. Insbesondere ist vor dem Hintergrund der Energiewende (Ersatz der Atomenergie durch dezentrale regenerative Energien) die Sicherstellung der Energieversorgung zu gewährleisten, soweit dies im Rahmen der Regionalplanung möglich ist.

Zudem müssen die Ergebnisse und Konsequenzen durchgeführter Projekte, planerischer Beurteilungen und Stellungnahmen in das RROP integriert werden. Folgende Bereiche sind von besonderer Relevanz:

- Der Landkreis Osterode am Harz ist außergewöhnlich stark vom demografischen Wandel betroffen. Dieser Wandel bewirkt Veränderungen in der Siedlungsentwicklung, auf dem Wohnungsmarkt, hinsichtlich der Verteilung und der Kosten für technische und soziale Infrastrukturen wie z.B. Schulen, ÖPNV

oder Wasserversorgung. Auch Entwicklungen im großflächigen Einzelhandel und verändertes Konsumverhalten haben stärker noch als in der Vergangenheit Einfluss auf ausgeglichene örtliche Versorgungsstrukturen wie auch auf die gemeindlichen Siedlungsstrukturen insgesamt, oft verbunden mit negativen städtebaulichen Effekten. Der Landkreis Osterode am Harz will neben seinen beratenden Funktionen im Rahmen der regionalplanerischen Möglichkeiten reagieren, um die Zukunftschancen für seinen Lebens- und Wirtschaftsraum zu erhalten und zu verbessern.

- Demografische Entwicklung, globale und regionale Veränderungen in der Wirtschaft und die finanzielle Situation des öffentlichen Sektors bringen einen verstärkten Zwang zu regionalen Kooperationen und interkommunaler Zusammenarbeit mit sich. Einen aktuellen Ausdruck findet dies in den überregionalen Aktivitäten wie z.B. der Mitarbeit im Regionalverband Südniedersachsen e.V., in der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg, aber auch in Prozessen innerhalb des Planungsraums wie dem Integrierten ländlichen Entwicklungskonzept (ILEK) und dem ländlichen Regionalmanagement.
- Die Ergebnisse des Regionalen Klimaschutz- und Energiekonzeptes für den Landkreis Osterode am Harz, das 2012 in Auftrag gegeben werden soll, sollen als Grundsätze und Ziele in das RROP einfließen. Das Klimaschutzkonzept soll als Grundlage für ein zielgerichtetes Umsetzen von energiepolitischen Zielen im Bereich der dezentralen Bereitstellung von Erneuerbaren Energien und der Effizienzsteigerung dienen.
- Die Bundesregierung hat in ihrem Energiekonzept vom 28. September 2010 die Zielsetzung beschlossen, den Ausstoß von Treibhausgasen auf der Basis von 1990 bis 2020 um 40 % und bis 2050 um mindestens 80 % zu senken. Zur Erreichung dieses Ziels soll der Anteil der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien am Bruttostromverbrauch bis 2020 von derzeit rund 17 % auf mindestens 35 % bis zum Jahr 2020 erhöht werden. Hierzu sieht das Energiekonzept der Bundesregierung u.a. vor, für den Ausbau der Windenergienutzung an Land, im Bau- und Planungsrecht erforderliche und angemessene Regelungen zur Absicherung des Repowering, d. h. des Ersatzes alter durch neue leistungsstärkere Windenergieanlagen, zu treffen.

Durch die Ereignisse seit dem 11. März 2011 in Japan hat sich die Notwendigkeit gezeigt, auf nationaler Ebene beschleunigt eine Energiewende durchzuführen. Ohne einen effizienten Ausbau der Windenergie durch Repowering und die Neuausweisung von Standorten für die Windenergienutzung können die vorgenannten Klimaschutzziele nicht erreicht werden. Der Landkreis Osterode am Harz als Träger der Regionalplanung steht in der Verantwortung über regionalplanerische, die Windenergienutzung betreffende Festlegungen, einen angemessenen Beitrag zu leisten. Dies gilt auch im Zusammenhang mit dem in Zukunft wichtigen Ausbau von Speichertechnologien für Erneuerbare Energien: die Vision des Baus eines weltweit ersten großmaßstäblichen unterirdischen Pumpspeicherwerks auf dem Gebiet des Landkreises Osterode am Harz wird regionalplanerisch zu unterstützen sein.

Darüber hinaus machen aktuelle Neuerungen im Bau- und Planungsrecht (s. Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten

und Gemeinden, BGBl. I 2011 S. 1509) eine Neuentwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung im RROP 2008 ggf. erforderlich.

Die im RROP 1998 festgelegten „Vorrangstandorte für die Windenergienutzung“ bedürfen der Überarbeitung. Einzelne Kommunen im Landkreis haben aufgrund des Anfragedrucks die Forderung an den Träger der Regionalplanung herangetragen, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine erstmalige oder eine weitergehende Nutzung der Windenergie im Kreisgebiet zu schaffen. Auch vor dem Hintergrund, dass die Steuerung der Windenergienutzung durch das RROP 1998 beruhend auf Rahmenbedingungen von vor ca. 15 Jahren im Streitfall heute keinen juristischen Bestand haben würde, wird im Rahmen der Neuaufstellung des RROP eine neue Planungskonzeption zur Festlegung von Vorrangstandorten für die Windenergienutzung erarbeitet.

Im Rahmen der Entwicklung der Planungskonzeption zur Windenergienutzung ist die mittlerweile sehr zahlreich zur Windenergienutzung ergangene höchst- und oberverwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zu beachten.

- Neue Anforderungen im Tourismus, steigender wirtschaftlicher Druck und zunehmendes Qualitätsbewußtsein der Gäste erfordern neue strategische Ausrichtungen in der Tourismusregion Harz. Der Harz als Aktiv- und Sportregion (Wandern, Wintersport, Radfahren, Mountainbiking) erfordern eine Neuausrichtung der planerischen Festlegungen.
- Der Landkreis Osterode am Harz hat eine außerordentlich hohe naturräumliche Ausstattung. Der Sicherung und Weiterentwicklung der naturschutzfachlich bedeutsamen Teilräume des Planungsraumes ist daher besondere planerische Aufmerksamkeit zu widmen.
- Anpassung der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete hinsichtlich der für die Volkswirtschaft bedeutsamen Rohstoffressourcen im Landkreis Osterode am Harz unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft.

Integriert in das Verfahren zur Neuaufstellung des RROP wird eine Umweltprüfung gem. § 4 NROG durchzuführen sein. Gem. § 5 NROG werden die voraussichtlichen Auswirkungen, die die Festlegungen und die Durchführung des RROP auf die Umwelt haben kann, in einem Umweltbericht erfasst, beschrieben und bewertet. Berücksichtigt werden auch Planungsalternativen für Festlegungen mit erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Der Umweltbericht und die dazu vorgebrachten Stellungnahmen werden in der Abwägung und bei der Beschlussfassung über das RROP zu berücksichtigen sein.

Gemäß § 6 (1) Satz 2 Nr. 4 NROG werden ggf. Ziele und Festlegungen des RROP im Verfahren zur Neuaufstellung auf die Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen der Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete überprüft (FFH-Verträglichkeitsprüfung).

Grundlage für das neue RROP ist das LROP Niedersachsen 2008 i. d. o. g. Fassung mit dessen Grundsätzen und Zielen für den Planungsraum. Darüber hinaus sind diejenigen Ziele der Raumordnung festzulegen, die ausdrücklich durch das LROP dem RROP vorbehalten sind. Für die Entwicklung des Planungsraumes können weitere

Ziel der Raumordnung festgelegt werden, soweit diese mit den im LROP genannten Grundsätzen und Zielen der Raumordnung im Einklang stehen.

II. Planungsabsichten

Grundzüge der Planungskonzeption

Gem. § 3 (5) NROG besteht das RROP aus einer Beschreibenden Darstellung und einer Zeichnerischen Darstellung im Maßstab 1:50.000. Dem RROP ist eine Begründung beizufügen.

Das RROP wird einer Umweltprüfung und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung wird gesondert dem Umweltbericht beigelegt.

Die Zielansätze im Rahmen des Verfahrens der Neuaufstellung des RROP regeln nur diejenigen Bereiche, für die ein Regelungsbedarf oder –gehalt auf Ebene der Regionalplanung besteht und die durch andere Planungsebenen oder die Fachplanungen nicht gesteuert werden können.

Im folgenden sind die wesentlichen inhaltlichen Planungsabsichten entsprechend der Gliederung des LROP (z.B. C.1) aufgeführt.

Unter dem Buchstaben

a) finden sich die allgemeinen Planungsabsichten zur textlichen/beschreibenden Darstellung des RROP des Landkreises Osterode am Harz und unter

b) die allgemeinen Planungsabsichten zur zeichnerischen Darstellung des RROP.

C.1 Ziele und Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung des Landes und seiner Teilräume

a)

Es sollen Festlegungen zu den Grundzügen der Siedlungsentwicklung, der Raum- und Siedlungsstruktur insbesondere vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der weiter stark zurückgehenden Bevölkerungsentwicklung getroffen werden. Weiterhin sollen Grundsätze und ggf. Ziele zu der Rolle des Landkreises Osterode am Harz in der Entwicklung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen-Wolfsburg und im Regionalverband Südniedersachsen e.V. getroffen werden. Ziel ist die Stärkung der regionalen Entwicklung in Südniedersachsen. Berücksichtigung finden ebenfalls die Regionale Entwicklungsstrategie der Region Göttingen (RES) und die Ergebnisse verschiedener Modellprojekte und sonstiger Aktivitäten des Regionalverbandes.

Raumbedeutsame Ergebnisse aus der Initiative „Zukunft Harz“ fließen in die Neuaufstellung ein.

C.2 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur

a)

Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge durch das System der Zentralen Orte. Ausrichtung auf leistungsfähige Zentren und tragfähige Standortstrukturen. Festlegungen zu den zentralen Siedlungsgebieten und zu Art und Umfang der zentralörtlichen Einrichtungen und deren Angebote. Die zentralen Orte sind aufgrund der Vorgaben des LROP im RROP im Benehmen mit den Gemeinden räumlich konkret als *zentrale Siedlungsgebiete* festzulegen.

Grundlage für Festlegungen zum großflächigen Einzelhandel soll das regionale Einzelhandelskonzept der Region Göttingen, möglichst in einer aktualisierten Fassung, sein. Großflächiger Einzelhandel soll grundsätzlich nur an städtebaulich integrierten Standorten möglich sein.

Zu den schulischen Angeboten der Daseinsvorsorge für Kinder und Jugendliche sollen grundsätzliche Festlegungen getroffen werden.

b)

Vorgesehen ist eine Neufestlegung der Standorte mit den besonderen Entwicklungsaufgaben Erholung und Fremdenverkehr (Tourismus) sowie der Standorte für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. Eine über den Eigenbedarf hinaus gehende Neuausweisung von Siedlungsflächen ist insbesondere vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung des Planungsraums an diese Funktionen gebunden.

C.3 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Freiraumstruktur und Freiraumnutzung

C 3.1 Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes und seiner Funktionen

a)

Ziele und Aussagen des RROP 1998 zum Schutz, der Pflege und der Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen, der Kulturlandschaften und der kulturellen Sachgüter werden aktualisiert und gebündelt.

C.3.1.1 Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz

a) u. b)

Für das Instrument der „Vorranggebiete für Freiraumfunktionen“ wird zum gegenwärtigen Stand der Erkenntnisse im Planungsraum keine Erforderlichkeit gesehen. Eine Absicherung von landesweit oder regional bedeutsamen Freiräumen wird durch andere Instrumente wie „Vorranggebiete für Natur und Landschaft“ oder „Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft“ sichergestellt.

C. 3.1.2 Natur und Landschaft

a) u. b)

Sicherung der Freiraumstruktur durch weitgehende Beibehaltung der Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft, Erholung, Land- und Forstwirtschaft u.a. auf der Grundlage eines je nach Bedarf aktualisierten Landschaftsrahmenplans des Landkreises Osterode am Harz. Aussagen zum Bodenschutz.
Beibehaltung der Darstellung der großflächigen Bodendenkmale.

C.3.1.3 Natura 2000

- a)
Ziele und Festlegungen zum europäischen Netz „Natura 2000“ und Festlegung von Erhaltungszielen.
- b)
Umsetzung und Konkretisierung der im LROP 2008 vorgegebenen Vorranggebiete für Natura 2000.

C 3.1.4 Entwicklung der Großschutzgebiete

Festlegungen zum Nationalpark Harz werden in Abstimmung mit der Nationalparkverwaltung getroffen.

C 3.2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

C 3.2.1 Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei

- a) u. b)
Aktualisierung und Straffung der Festlegungen des RROP 1998 auf die wesentlichen Inhalte.

C.3.2.2 Rohstoffgewinnung

- a)
Anpassung der derzeitigen Zielsetzungen an aktuelle Entwicklungen.
- b)
Übernahme der Festlegungen des LROP 2008 im Maßstab 1:50000 für den Rohstoff Gips. Konkretisierungen der Festlegungen des LROP 2008 für die anderen Rohstoffarten. Berücksichtigung der Ergebnisse des Änderungsverfahrens des LROP 2008 für den Abschnitt Rohstoffgewinnung. Anpassung der zeichnerischen Darstellung an den aktuellen Stand der derzeit in Gewinnung stehenden oder genehmigten Abbauflächen. Einarbeitung der Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens „Erweiterung des Kalkabbaus Winterberg“.

C.3.2.3 Landschaftsgebundene Erholung

- a)
Die Inhalte und regionalplanerischen Festlegungen für den Funktionsbereich Erholung, Freizeit und Tourismus sollen vollständig überarbeitet werden. Neufestlegung,

Modernisierung und Straffung der Aussagen und Ziele zur Sicherung und Entwicklung der Erholungsfunktionen.

b)

Neufestlegung aller räumlichen und standörtlichen Zielfestlegungen wie Vorranggebiete für ruhige Erholung in Natur und Landschaft oder Vorranggebiete für Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung und Vorsorgegebiete für Erholung, auch Neufestlegung der regional bedeutsamen Erholungsschwerpunkte. Gleiches gilt für die Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung bzw. Fremdenverkehr.

C. 3.2.4 Wassermanagement, Wasserversorgung, Küsten- und Hochwasserschutz

a)

Grundsätze und Ziele zur Gewässerbewirtschaftung und zum Gewässerschutz werden vor dem Hintergrund der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL, RL 2000/60 EG vom 23.10.2000) überprüft und zusammengeführt. Die Zielsetzungen zur Trinkwassergewinnung und -versorgung werden aktualisiert. Anpassung der Ziele zum Hochwasserschutz vor dem Hintergrund der Folgen des Klimawandels, ggf. auf der Basis eines regionalen Hochwasserschutzkonzeptes. Aussagen zur möglichen Freihaltung von Rückhalteräumen.

b)

Die Vorranggebiete für Trinkwassergewinnung werden soweit erforderlich aktualisiert (u.a. Übernahme der Vorranggebiete des LROP). Ergänzung um Einzugs- und Schutzgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellen sowie Grundwasservorkommen, die bereits wasserrechtlich festgesetzt sind oder ggf. aus regionalen oder überregionalen Erfordernissen festgelegt werden sollen.

Ggf. Festlegung von Flächen für Rückhaltebecken als Vorbehaltsgebiete für den Hochwasserschutz. Ggf. Festlegung von ermittelten Gebieten als Vorranggebiete für Hochwasserschutz, in denen statistisch einmal in 100 Jahren ein Hochwasserereignis zu erwarten ist.

C 4 Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der räumlichen Standortpotenziale

C 4.1 Mobilität, Verkehr, Logistik

a)

Aktualisierung der Aussagen zum ÖPNV, zum Schienen- und Straßenverkehr, zum Radverkehr und zur Telekommunikation

b)

Weitgehende Beibehaltung der Ziele zu den sonstigen Schienenstrecken. Wegfall der Güterbahnstrecke Herzberg am Harz – Herzberger Papierfabrik sowie der Schienenstrecke Scharzfeld - Bad Lauterberg im Harz. Anpassung der straßenverkehrlichen Aussagen, Überprüfung der Tunnel-OU Bad Lauterberg-Odertal.

C 4.2 Energie

a) und b)

Anpassung der Ziele zu Leitungstrassen und zur Energieversorgung.

Im Rahmen der Neuaufstellung des RROP wird eine neue Planungskonzeption zur Festlegung von Vorrangstandorten und Eignungsflächen für die Windenergienutzung erarbeitet. An der Ausschlusswirkung für raumbedeutsame Windenergieanlagen außerhalb der „Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung“ soll festgehalten werden.

Im Rahmen einer Potenzialflächenanalyse, für die ein Ausschlussflächenkatalog zu entwickeln ist, werden für die Windenergienutzung geeignete Flächen ermittelt. Dabei werden auch die bestehenden, bisher nicht bebauten Flächen dahingehend überprüft, ob eine Festlegung als Vorrangfläche aufrecht erhalten werden kann oder Veränderungen erforderlich sind.

Aktualisierung der energiebezogenen Leitungstrassen.

C 4.3 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

a)

Aktualisierung der Aussagen zur Abfallwirtschaft. Verzicht auf Ziele zum Katastrophenschutz, zur zivilen und militärischen Verteidigung.

b)

Beibehaltung der Darstellung des Deponiestandorts. Beibehaltung der Darstellung der regional bedeutsamen Altlasten.

III.

Umweltprüfung

Wie unter I. aufgeführt wird das RROP einer Umweltprüfung unterzogen. Das Verfahren der Umweltprüfung wird in das Verfahren der Neuaufstellung des RROP integriert. Im Rahmen der Abschichtung der Umweltprüfung werden von der Umweltprüfung ausgenommen:

- Festlegungen, die bereits auf übergeordneter Ebene oder durch andere Fachplanungen abschließend getroffen wurden (z.B. LROP oder Bundesverkehrswegeplan)
- Festlegungen, die nachfolgenden Planungsebenen vorbehalten bleiben (z.B. Bauleitplanung)
- Grundsätze der Raumordnung, die abwägungsfähige Festlegungen des RROP darstellen (z.B. alle Vorbehaltsgebiete)

Einer Umweltprüfung werden nur diejenigen rahmensetzenden Festlegungen (textliche und zeichnerische Ziele) des RROP unterzogen, die voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen haben, eine regionalplanerische *Neufestlegung* darstellen und es sich dabei nicht um eine rein nachrichtliche Darstellung oder Übernahme bereits vorhandener oder planungsrechtlich und genehmigungsrechtlich abgesicherter Vorhaben handelt.

IV. Verfahrensablauf

Die Beteiligten im Sinne von § 5 (4) Satz 1 NROG werden hiermit über die beabsichtigte Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Osterode am Harz informiert und aufgefordert, Hinweise und Anregungen sowie Auskünfte über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und sonstige Maßnahmen – soweit diese die Planungsabsichten berühren – für die Erarbeitung des Entwurfs spätestens bis zum

.....2012

schriftlich mitzuteilen.

Im Beteiligungsverfahren ist gem. § 5 (6) NROG zudem eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchzuführen. Die Planungsabsichten liegen daher in der Zeit vombis.....öffentlich aus und können während der Dienststunden beim Landkreis Osterode am Harz, Herzberger Str. 5, 37520 Osterode am Harz, Stabsstelle Regionalplanung und Bildung, Zimmer A 0.05, eingesehen werden:

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr bis 15:30 Uhr
Freitag 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der öffentlichen Auslegung sowie bis zwei Wochen im Anschluss daran kann sich jedermann beim Landkreis Osterode am Harz schriftlich oder zur Niederschrift zu den Planungsabsichten äußern. Es besteht außerdem die Möglichkeit, die Planungsabsichten in dieser Zeit auf der Homepage des Landkreises Osterode am Harz www.landkreis-osterode.de unter amtliche Bekanntmachungen einzusehen.

Nach Fertigstellung des Entwurfs wird das Beteiligungsverfahren gem. § 5 (4) NROG durchgeführt.

Der Beschluss des Kreistages vom 18.05.2009 zur Einleitung eines Änderungs- und Ergänzungsverfahrens des Regionalen Raumordnungsprogramms 1998 des Landkreises Osterode am Harz ist gegenstandslos.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat i.V.

